

**Vierzehnte Satzung zur Änderung  
der Ordnung für die Magisterprüfung  
der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie,  
Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie  
„Geschichts- und Geowissenschaften“  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 11. April 2005**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-32.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-32.pdf))

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie, Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie „Geschichts- und Geowissenschaften“ der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (KWMBI II S. 887), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Nr. 2.1 und in § 30 Abs. 1 werden die Worte „Historische Theologie“ durch die Worte „Systematische Theologie“ ersetzt.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Fächergruppe 16“ durch die Worte „mit Ausnahme der Fächergruppen 16 und 17“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a werden im dritten Spiegelstrich die Worte „Historische Theologie“ durch die Worte „Systematische Theologie“ ersetzt und nach dem Wort „(Geschichtswissenschaften)“ die Worte „oder aus der Fächergruppe 21 bis 22.2 (Sozial- und Wirtschaftswissenschaften)“ eingefügt.

- c) Nr. 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) Werden drei Fächer der Gruppe 17 gewählt, kann das Hauptfach Kunstgeschichte nur mit höchstens einem Nebenfach aus den Fächern 17.5 bis 17.7 kombiniert werden.“
3. § 30 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a erhalten der erste und zweite Spiegelstrich folgende Fassung:
- „- zwei systematisch-theologischen Seminaren,  
- einem Seminar aus den Bereichen Historische Theologie oder Religionspädagogik,“
- b) In Buchst. b erhalten die beiden Spiegelstriche folgende Fassung:
- „- einem Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie,  
- einem kirchengeschichtlichen Seminar.“
4. In § 37 Nr. 1 Buchst. a und b werden jeweils die Worte „Übersetzungskurs ‚Deutsch/Englisch‘“ durch die Worte „Übersetzungskurs ‚Englisch/Deutsch‘“ ersetzt.
5. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:
- „- Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse.  
Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch bzw. durch einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache.“
- b) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:
- „- Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse.“

Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel durch einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch bzw. durch einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache nachgewiesen.“

- bb) In Buchst. a siebter Spiegelstrich werden die Worte „davon wahlweise zwei zu Objekten der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie,“ gestrichen.
  - cc) In Buchst. b erhält der erste Spiegelstriche folgende Fassung und es wird folgender neuer zweiter Spiegelstrich eingefügt:
    - „- einem Haupt- oder Oberseminar zur Architektur- und Siedlungsarchäologie,
    - einem Haupt- oder Oberseminar zu Kleinfunden oder Reihengräberarchäologie,“
  - d) In Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b werden im ersten Spiegelstrich die Worte „mindestens einem Hauptseminar“ durch die Worte „zwei Hauptseminaren“ ersetzt.
6. In § 48 Nr. 1 Buchst. b werden im ersten Spiegelstrich die Worte „einem Haupt- bzw. Oberseminar“ durch die Worte „zwei Haupt- bzw. Oberseminaren“ ersetzt.

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im Grundstudium oder im Hauptstudium befinden, können die Magisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 23. März 2005, Nr. X/4- 5e66M(8)-10/10 489.**

**Bamberg, 11. April 2005**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 11. April 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. April 2005.**